



Statuten

A) Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Frauenverein Wichtrach“ besteht ein politisch unabhängiger und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz in Wichtrach.

Art. 2 Zweck

Der Verein befasst sich mit gemeinnützigen Bestrebungen und Werken in erster Linie zum Wohle der lokalen Bevölkerung (Seniorenzmittag, Seniorenreise, Adventsfeier, freiwilliger Fahrdienst etc.).

Der Verein ist von der Gemeindebehörde Wichtrach als zuständige Stelle für Erwachsenenbildung bezeichnet.

Der Verein führt eine Brockenstube.

Der Verein unterhält in Zusammenarbeit mit der Reformierten Kirchgemeinde Wichtrach den Besuchsdienst Wichtrach. Ein Vorstandsmitglied nimmt in diesem Zusammenschluss Einsitz.

Der Frauenverein Wichtrach kann auf Beschluss der Hauptversammlung kantonalen oder schweizerischen Organisationen beitreten, sofern ein solcher Beitritt dem Vereinszweck dient.

B) Mitgliedschaft

Art. 3 Mitglieder, Jahresbeitrag

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, welche den Jahresbeitrag bezahlen.

Die Mitgliedschaft erlischt, wenn der Jahresbeitrag zwei Jahre nicht mehr bezahlt worden ist, durch schriftlichen Austritt oder Tod.

C) Organisation

Art. 4 Organe

Die Organe sind :

- die Hauptversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisorinnen

Hauptversammlung

Art. 5 Ordentliche Hauptversammlung

Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich im ersten Quartal statt. Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt unter Bekanntgabe der zu behandelnden Traktanden durch rechtzeitige persönliche Einladung der Mitglieder.

